

Zusatzkurs Anwalt Intensiv

Klausur Nr. 309

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Am 18. Oktober 2024 erscheint Herr Thomas Frick, Meisenweg 3, 94078 Freyung in den Kanzleiräumen von Rechtsanwalt Tilman Trinkner, Finkenweg 33, 94078 Freyung und erklärt Folgendes:

„Herr Rechtsanwalt, ich brauche Ihre Hilfe in zwei verschiedenen Erbschaftsangelegenheiten.

Der eine Grund, warum ich hier bin, ist eine erbrechtliche Angelegenheit, in der es um den Tod meiner Eltern geht. Da brauche ich ihre Beratung.

Ich weiß nun wirklich nicht mehr, wie ich mich verhalten soll, nachdem meine in den letzten Jahren hintereinander verstorbenen Eltern meinen Bruder so fürchterlich bevorzugt haben. Mein Vater starb am 21. April 2021, meine Mutter am 14. September 2023. Sie haben ein am 13. Juni 2017 erstelltes Testament hinterlassen, das ich Ihnen mitgebracht habe. Dieses Testament ist völlig ungerecht. Dass der überlebende Elternteil zunächst einmal alles bekommen soll, sehe ich völlig ein. Aber was kann ich dafür, dass mein Bruder mit den Großeltern, konkret den Eltern meines Vaters, nicht auskommt und die ihm deswegen Geldbeträge vorenthalten haben, die sie mir für den Kauf einer Eigentumswohnung haben zukommen lassen. Das ist doch sein persönliches Problem, und meine Eltern hatten kein Recht, da korrigierend einzugreifen. Da ich aber keinen Streit mit meiner Mutter wollte, habe ich damals nach dem Tod meines Vaters nichts gegen das Testament unternommen und keinerlei Ansprüche geltend gemacht. Da mein Verhältnis zu meinem Bruder zuletzt keinesfalls besser geworden ist, sondern immer mehr abkühlte, möchte ich jetzt vorgehen und mir einen möglichst großen Anteil holen.

Ich hoffe, ich habe mit meinem langen Warten und meinem Verhalten in den letzten Wochen keine Fehler gemacht. Durch einen Antrag vom 12. Oktober 2023 habe ich nämlich einen Erbschein nach meiner Mutter beim Nachlassgericht beantragt, und dieser ist mir am 18. Dezember 2023 auch erteilt worden. Der Beamte vom Nachlassgericht hat mich darauf hingewiesen, dass ich mit einem Erbscheinsantrag die Erbschaft annehme. Das musste ich ihm bestätigen.

Ich war zu diesem Zeitpunkt davon überzeugt, dass ich dann, wenn ich ausschlage, keine Pflichtteilsansprüche haben würde. Ich hatte mir das Begleitbuch der Serie „Die Rechtsprofis – mit Rat und Tat an Ihrer Seite“ eines privaten Fernsehsenders gekauft. Im Kapitel „Erben und Vererben“ dieses Buches habe ich dann gelesen, dass Pflichtteilsansprüche nur bestehen, wenn man enterbt wurde, nicht aber, wenn man die Erbschaft ausschlägt. Ich ging daher davon aus, dass ich keinesfalls die Erbschaft ausschlagen dürfe, weil ich sonst das Pflichtteilsrecht verliere.

Weil es dort auch hieß, dass das Pflichtteilsrecht fast nicht entzogen werden könne und weitgehend vor Umgehungen geschützt sei, ging ich aber gleichzeitig davon aus, dass ich trotz dieses in dem Testament angeordneten Vermächtnisses bezüglich des

hemmer.assessorkurs

bayern.anwalt-intensiv

- Klausur Nr. 309 / Sachverhalt Seite 2 -

Hauses zugunsten meines Bruders von diesem zumindest den Wert der Hälfte des gesetzlichen Erbteils herausverlangen könne. Wie sich so ein Pflichtteil errechnet, war dort auch erklärt. Ich bin zu dem Schluss gekommen, dass mir ein Viertel der gesamten Erbschaft, also inklusive des Hauses zusteht.

Dass ich damals von der Richtigkeit dieser Annahme überzeugt war, können Sie an dem Brief sehen, den ich meinem Bruder Siegfried Frick am 3. Oktober 2023 geschrieben habe. Das Original hat natürlich mein Bruder, wenn er es nicht weggeworfen hat, aber eine Kopie hatte ich angefertigt und Ihnen mitgebracht.

Möglicherweise habe ich da irgendetwas falsch verstanden. Am 11. Oktober 2024 habe ich mich dann nämlich bei einer zufälligen Begegnung eine Weile mit dem Rechtspfleger vom Nachlassgericht unterhalten, der am Anfang für meinen Erbschein zuständig war, bevor dann dort doch noch ein Richter eingeschaltet wurde. Der erklärte mir, dass es ihn ja nichts angehe, weil das Nachlassgericht grds. nichts mit Pflichtteilsansprüchen zu tun habe, dass er aber über mein Verhalten etwas erstaunt sei. Ich wäre seiner Ansicht nach deutlich besser weggekommen, wenn ich die Erbschaft nach meiner Mutter nicht angenommen, sondern ausgeschlagen und den Pflichtteil verlangt hätte. Dies müssten Sie jetzt bitte für mich klären.

Auf Aufforderung des Nachlassgerichts wurden Verzeichnisse über den Nachlass meiner Eltern im Zeitpunkt ihres jeweiligen Todes zusammengestellt. Da ist das Wohnhaus meiner Eltern in der Heinestraße, das wegen des Testaments nun meinem Bruder gehören soll, eindeutig der größte Brocken. Dieses Wohnhaus stand früher im Miteigentum meiner Eltern und wurde nach dem Tod meines Vaters auf Alleineigentum meiner Mutter Martha Frick umgeschrieben. Es hat einen Wert von ca. 300.000 €. Ein Wertgutachten darüber habe ich bislang noch nicht erstellen lassen. Allerdings ist diese Zahl die Schätzung eines renommierten Maklers aus meinem Bekanntenkreis, der sich die Bausubstanz als Freundschaftsdienst ziemlich genau angesehen hat und sich v.a. in dieser örtlichen Lage sehr genau auskennt und versichert, weitgehend richtig zu liegen. Im Übrigen schauen sie sich bitte einfach die Verzeichnisse an. Bankguthaben bzw. Wertpapiervermögen wurden nach dem Tod meines Vaters etwas kleiner, denn meine Mutter hatte keine großen Einnahmequellen, aber sie hat ein paar ganz unglückliche Geschäfte getätigt.“

Auf Nachfragen erklärt Herr Frick jeweils noch Folgendes:

„Meine Eltern Erwin und Magdalena Frick hatten im Mai 1989 geheiratet und keinen Ehevertrag geschlossen, das weiß ich sicher.

Über die Hintergründe des Testaments habe ich nicht mehr in Erfahrung bringen können als seinen nackten Wortlaut und das Protokoll bzgl. der anwaltlichen Beratung. Bis zum Tod meines Vaters war offenbar niemandem dieses Testament bekannt. Bei diesem Anwalt, der sie damals beraten hatte, habe ich angerufen. Von einem anderen Anwalt dieser Kanzlei wurde mir aber gesagt, dass dieser Kollege inzwischen verstorben sei. Unabhängig von der Frage des Anwaltsgeheimnisses sei aber auch in den Akten der Kanzlei nicht mehr vorhanden als das Testament selbst und das Beratungsprotokoll.

Dass meine Mutter damals einen Erbschein als Alleinerbin beantragt und erhalten hat, war mir von Anfang an bekannt. Ich war dazu vom Nachlassgericht im Rahmen des

hemmer.assessorkurs

bayern.anwalt-intensiv

- Klausur Nr. 309 / Sachverhalt Seite 3 -

Erteilungsverfahrens um eine Stellungnahme gebeten worden. Insbesondere wollten die von mir wissen, ob mir noch irgendwelche anderen Verfügungen bekannt seien als dieses Testament vom 13. Juni 2017. Das habe ich schriftlich verneint, und zwar muss das ein paar Wochen vor der Erbscheinserteilung gewesen sein, also etwa Anfang Juni 2021. Vom Testament und seinem Inhalt habe ich zwei, drei Wochen nach dem Tode meines Vaters erfahren, also wohl etwa im Mai 2021.“

Anschließend wendet sich der Mandant dem anderen Problem zu und fährt fort:

„Die zweite Sache betrifft mein eigenes Testament, das ich nun mal angehen möchte, auch wenn ich im Moment glücklicherweise keinen konkreten Anlass sehe. Ich muss vorausschicken, dass ich dieses alleine anfertigen möchte bzw. muss, obwohl ich eine Lebenspartnerin Frauke Faller habe. Aber sie sollte besser gar nichts von der Aktion wissen und eine Mitwirkung von ihr scheidet erst recht aus. Als ich das Thema kürzlich bei einem guten Rotwein mal nur streifte, bekam sie fast einen Anfall und erklärte mich für regelrecht paranoid, dass ich mich mit so etwas befasse. Man könne das Unglück auch herbeireden und ähnliche Sprüche, bekam ich dann zu hören.

In erster Linie möchte ich Frauke, mit der ich seit ein paar Jahren in nichtehelicher Lebensgemeinschaft zusammenlebe, gut versorgen. Da wir aber keine Kinder wollen bzw. auch keine bekommen können, möchte ich sicherstellen, dass mein Vermögen im Falle eines späteren Todes von Frauke nicht auf deren Verwandte übergeht. Ich habe nämlich noch eine derzeit 12jährige Tochter Betty aus einer früheren kurzlebigen Beziehung. Obwohl ich derzeit leider wenig Kontakt mit Betty bekomme, möchte ich, dass diese mein Vermögen bekommt, wenn sowohl ich als auch Frauke gestorben sind. Aber vorher soll Frauke, vorausgesetzt sie überlebt mich, mein Vermögen bekommen und damit recht frei umgehen können. Es muss sichergestellt sein, dass sie es nicht jemand anderes als Betty vererbt, wenn sie mich überlebt. Ich hoffe, da gibt es entsprechende Möglichkeiten.“

Auf Nachfragen erklärt Herr Frick noch Folgendes:

„Sollte sich später ein Grundstück in meinem Nachlass befinden, so dürfte es sinnvoll sein, wenn Frauke insoweit weitgehend freie Hand erhält. Sollte sie es für ökonomisch sinnvoll oder gar notwendig halten, das Grundstück zu verkaufen oder mit einer Hypothek oder Ähnlichem zu belasten, so sollte ihr das erlaubt sein. Verschenken sollte sie größere Vermögensteile nicht können. Ich habe natürlich nichts gegen Geburtstagsgeschenke und Ähnliches, aber bei einer großen Dimension würde ich jetzt meine Betty als nicht mehr ausreichend geschützt ansehen.“

Nach einigen rechtlichen Hinweisen erklärt Herr Frick schließlich noch:

„Den Fall der Trennung von Frauke regeln wir besser nicht in dem Testament. Auch wenn ich mir jetzt kaum vorstellen kann, dass ich für einen solchen Fall eine Erbschaft durch sie möchte, so ist doch etwas unklar, was man genau als ggf. endgültige Trennung in diesem Sinne ansetzt. Die Entscheidung darüber sowie meine genaue Reaktion möchte ich mir dann doch offen halten. Ich werde also, wenn ich das Testament wirklich nicht mehr für angemessen halte, dieses einfach vernichten.“

hemmer.assessorkurs

bayern.anwalt-intensiv

- Klausur Nr. 309 / Sachverhalt Seite 4 -

Herr Frick übergibt eine ganze Reihe von Schriftstücken (vgl. die Anlagen).

Anlage 1:

Gemeinsames Testament

Ich, Erwin Frick, und meine Ehefrau, Martha Frick, setzen uns hiermit gegenseitig als jeweiligen Alleinerben unseres gesamten Vermögens ein. Der Überlebende soll zu Lebzeiten keinerlei Verfügungsbeschränkungen unterliegen, allerdings auch nicht das Recht zu einer Änderung dieses Testaments mehr haben.

Unsere Söhne Siegfried und Thomas sollen zu gleichen Teilen Schlusserven desjenigen werden, der von uns beiden als letzter verstirbt. Ersatzschlusserven sind deren jeweilige Kinder nach Stämmen.

Unser gemeinsames Wohnhaus in der Hei ñestra ße soll unser Sohn Siegfried beim Tode des Längerlebenden von uns allerdings im Wege des Vorausvermächtnisses zusätzlich zu seiner hälftigen Erbquote erhalten, so dass die Erbquote sich also nur auf den Rest bezieht. Unser Sohn Thomas hat in den letzten Jahren nämlich bereits von den Großeltern viel Geld erhalten.

Freyung, den 13. Juni 2017
Erwin Frick

Freyung, den 13. Juni 2017
Martha Frick

(Das Testament ist handschriftlich von Erwin Frick geschrieben und von beiden unterschrieben.)

Anlage 2:

Ein Protokoll vom 13. Juni 2017 über ein anwaltliches Beratungsgespräch der Eltern des Mandanten bezüglich der Testamentserrichtung. Dieses ist von Erwin und Martha Frick unterzeichnet.

Dort findet sich der Vermerk, dass die Testierenden auf die Möglichkeiten eines notariellen Erbvertrags und die Unterschiede zwischen Trennungs- und Einheitslösung hingewiesen worden seien. Sie hätten ausdrücklich gewünscht, dass der jeweils Überlebende zu Lebzeiten frei in der Verfügung über die Nachlassgegenstände sei.

hemmer.assessorkurs bayern.anwalt-intensiv

- Klausur Nr. 309 / Sachverhalt Seite 5 -

Anlage 3:

Ausfertigung

Amtsgericht Freyung
Geschäfts-Nr.: VI 0788/19

Freyung, den 20. Juni 2021

Erbschein

Erwin Frick
geboren am 22. Dezember 1943
gestorben am 21. April 2021

zuletzt wohnhaft in Heinestraße 44, 93053 Freyung

ist beerbt worden durch

Martha Frick, geborene Ochs, geboren am 21. Dezember 1947, Heinestraße 44,
93053 Freyung.

als Alleinerbin.

Die Erbschaft ist nicht mit einer Nacherbschaft belastet.

Friedhelm von Wittelsbach

Richter am Amtsgericht

Die Übereinstimmung der Ausfertigung
mit der Urschrift wird bestätigt.

Freyung, 20. Juni 2021
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Rainer Ringler

Anlage 4

Ausfertigung

Amtsgericht Freyung
ber 2023
Geschäfts-Nr.: VI 074/21

Freyung, den 18. Dezem-

Erbschein

Martha Frick, geb. Ochs
geboren am 21. Dezember 1947
gestorben am 14. September 2023

zuletzt wohnhaft in Heinestraße 44, 93053 Freyung

ist zu je $\frac{1}{2}$ beerbt worden durch

hemmer.assessorkurs

bayern.anwalt-intensiv

- Klausur Nr. 309 / Sachverhalt Seite 6 -

1. Thomas Frick, Meisenweg 3, 94078 Freyung, geboren am 9. Mai 1989, kaufmännischer Angestellter

2. Siegfried Frick, geboren am 18. Mai 1993, Schillerstraße 122, 94078 Freyung.

Die Erbschaft ist nicht mit einer Nacherbschaft belastet.

Friedhelm von Wittelsbach

Richter am Amtsgericht

Die Übereinstimmung der Ausfertigung mit der Urschrift wird bestätigt.

Freyung, 18. Dezember 2023

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Rainer Ringle

Die begleitenden Schriftstücke ergeben, dass Thomas Frick diesen Erbschein am 12. Oktober 2023 beantragt hatte.

Anlage 5:

Eine Fotokopie eines Briefes des Thomas Frick an seinen Bruder Siegfried vom 3. Oktober 2023.

Thomas Frick beklagt sich in diesem Brief über die ungerechte Verteilung der Erbschaft. Er erklärt, dass er nach seiner Einschätzung befürchte, dass er so weniger als den Pflichtteil bekomme.

Da er andererseits aber gelesen habe, dass er keinesfalls die Erbschaft ausschlagen dürfe, wenn er nicht sogar diesen verlieren wolle, werde er diese aller Voraussicht nach annehmen und von Siegfried Frick als Zusatzpflichtteil die Differenz verlangen, die ihm nach der Erbverteilung wegen der Vorwegzuwendung des Hauses gegenüber dem Pflichtteilsanspruch noch zustehe.

Da die Bank sich hinsichtlich einiger nötig erscheinender Transaktionen über das Konto der Mutter „etwas anstelle“, müsse er nun einen Erbschein als Miterbe beantragen und werde dies in den nächsten Tagen tun.

Anlage 6:

Begleitbuch der Fernsehserie „Die Rechtsprofis – mit Rat und Tat an Ihrer Seite“.

Anlage 7:

Zusammenstellung über den Nachlass des am 21. April 2021 verstorbenen Erwin Frick und dessen Wert zum Todeszeitpunkt.

Es ergab sich unter Saldierung von Aktiva und Passiva ein Gesamtwert von 400.000 € bestehend hauptsächlich aus einem Miteigentumsanteil am ehelichen Wohnhaus in der Heinstraße (Wert des gesamten Hauses: ca. 300.000 €) sowie Spar- und Wertpapieranlagen und einem neuen E-Klasse-Mercedes.

Anlage 8:

Zusammenstellung über den Nachlass (Aktivvermögen) der am 14. September 2023 verstorbenen Martha Frick und dessen Wert zum Todeszeitpunkt. Es ergab sich ein Gesamtwert von 440.000 € bestehend hauptsächlich aus dem Wert des Wohnhauses in der Heinstraße, das nach dem Tod des Erwin Frick auf Alleineigentum der Martha Frick umgeschrieben worden war (vom Makler geschätzter Wert von ca. 300.000 €) sowie Spar- und Wertpapieranlagen. Verbindlichkeiten sind nach diesen Angaben keine vorhanden.

Rechtsanwalt Trinkner beauftragt daraufhin die ihm zugewiesene Stationsreferendarin mit der Bearbeitung des Falles.

Zur Erbrechtslage hinsichtlich der Eltern des Erblassers erteilt der Rechtsanwalt folgende Hinweise: Es sehe danach aus, als ob die Annahme der Erbschaft tatsächlich etwas ungünstig sei. Das müsse man genau durchrechnen, wobei die Wertangaben zum Grundstück auch ohne Wertgutachten zunächst einmal als zutreffend zu unterstellen seien.

Das Begleitbuch der Serie „Die Rechtsprofis – mit Rat und Tat an Ihrer Seite“ habe er sich bereits einmal angesehen. Im Kapitel „Erben und Vererben“ dieses Buches finde sich tatsächlich die Aussage, dass Pflichtteilsansprüche nur bestehen, wenn man enterbt wurde, nicht aber wenn man die Erbschaft ausschlägt. Weiter heißt es dort, wenn der Erblasser den Pflichtteilsberechtigten mit Vermächtnissen beschwere, so dass das Vererbte nicht den Wert der Hälfte des gesetzlichen Erbteils erreiche, habe der Pflichtteilsberechtigte das Recht, den Rest zu verlangen. Dass Sonderfälle existieren, in denen ein Pflichtteilsrecht trotz Ausschlagung bestehen könne, sei durchaus auch in dieser Broschüre erwähnt, aber an einer ganz anderen Stelle, die man wohl nur mit extrem viel Sorgfalt und/oder juristischer Vorbildung finden könne.

Darüber, dass der Mandant als Pflichtteil nur Geldansprüche geltend machen könne und keinen Anspruch auf bestimmte Gegenstände habe, sei er bereits belehrt worden, bzw. sei ihm dies sogar vorher bereits bekannt gewesen. Dieser Aspekt könne daher

als möglicher Nachteil des Verlangens des Pflichtteils außer Betracht gelassen werden.

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Hinsichtlich des Nachlasses von Erwin und Martha Frick ist in einem Gutachten zur Vorbereitung eines Beratungstermins mit dem Mandanten zu prüfen, wie sich die erbrechtliche Lage darstellt und ob gegebenenfalls erfolgversprechende Maßnahmen zu deren Verbesserung für ihn in Betracht kommen.

Auf geeignete bzw. notwendige Verfahrensschritte im Erbscheinsverfahren nach Erwin bzw. Martha Frick ist nicht einzugehen. Es ist auf den 18. Oktober 2024 abzustellen.

2. Die Wünsche des Mandanten hinsichtlich seiner eigenen letztwilligen Verfügung sind gutachtlich zu prüfen.

Auf erbschaftssteuerrechtliche Fragen ist nicht einzugehen.